

WIV Wirtschafts- und Industrievereinigung Stuttgart e.V.
After-Work-Talk im Gewerbegebiet

Sind Sie auf Insolvenzen
Ihrer Geschäftspartner vorbereitet?

Referent: RA Markus Nessler MBA

RA Markus Nessler MBA
Fabrikstrasse 1/1, 73728 Esslingen
Tel.: 0711 – 1363 100
Email: Markus.Nessler@mnbr.de
Internet: www.mnbr.de - www.businessler.de

Nicht nur in Krisenzeiten ist der rechtliche Rahmen eines Unternehmens stets zu überwachen und ggfs. zu justieren!

- Überarbeitung des Vertragsmanagements
- Straffung des Forderungseinzugs
- Überprüfung der Kostenstruktur und der Arbeitsabläufe
- Überprüfung des Einkaufs einschließlich der Notwendigkeit geplanter Anschaffungen
- Durchführung von personellen Restrukturierungsmaßnahmen, ggfls. Kurzarbeit
- Anpassung der Lohn- und Gehaltsstruktur, ggfls. Personalabbau
- Verkauf nicht betriebsnotwendiger Anlagen und Teile
- Rechtliche Umgestaltung des Unternehmensträgers
- Verhandlungen mit Kreditinstituten, Umgestaltung der Bankverträge,
- Sanierungsdarlehen, Sicherheitengewährung
- Stundungs- und Sanierungsvereinbarungen mit sonst. Gläubigern
- Konfliktmanagement.

Grundlagen des Insolvenzrechts

- Die Insolvenz und das dazugehörige Insolvenzverfahren sind in der Insolvenzordnung geregelt.
- Dieses betrifft in erster Linie Unternehmen wie GmbH, AG, eingetragenen Kaufmann (e.K.), Einzelunternehmern, OHG, KG, BGB-Gesellschaften, Partnerschaften und die sog. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung.
- Im Gegensatz zu Privatpersonen ohne unternehmerische Tätigkeit - hier gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren - müssen sie das Regelinsolvenzverfahren durchführen.
- Natürliche Personen oder Personengesellschaften, wie Einzelkaufleute, GbR, KG, Freiberufler können ein Insolvenzverfahren beantragen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Insolvenzgründe sind:

- Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, Indizien dafür sind:
 - ausstehende Zahlungen an Lieferanten
 - ausstehende Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge
 - Ausstellung ungedeckter Schecks
 - vorliegende Vollstreckungsanträge;
- Drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO
Die Zahlungsunfähigkeit ist absehbar, aber es bestehen Chancen für eine erfolgreiche Sanierung;
- Überschuldung nach § 19 InsO
Diese kommt eigentlich nur für juristische Personen wie GmbH, GmbH & Co. KG, AG in Betracht. Hierbei deckt das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr.

Gang des Insolvenzverfahrens (1)

- Beantragung der Insolvenz beim Insolvenzgericht an dem für den Geschäftssitz zuständigen Amtsgericht Gläubiger oder Schuldner können schriftlich Antrag stellen. Zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind Geschäftsführer bzw. persönlich haftende Gesellschafter berechtigt. Innerhalb von 4 bis 8 Wochen wird über die Annahme entschieden. Der Antrag ist zu begründen und durch Unterlagen nachzuweisen;
- Die Unterlagen beinhalten Antragsformulare, Vermögensverzeichnisse und ein Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis;
- Die Insolvenz ist innerhalb von 21 Tagen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens zu beantragen. Wird dies versäumt, liegt eine Insolvenzverschleppung vor, die unter Strafe steht. Geschäftsführer oder Vorstände machen sich in diesem Fall persönlich schadensersatzpflichtig oder strafbar.

Gang des Insolvenzverfahrens (2)

- Nach der Einreichung des Insolvenzantrags wird geprüft, ob Insolvenzgründe vorliegen. Der Antrag ist zulässig, wenn Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gegeben ist und die Insolvenzmasse, auch Masse genannt, die Verfahrenskosten deckt. Wenn die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind, kann Kostenstundung beantragt werden. Die Prüfung des Antrags erfolgt häufig durch einen beauftragten Gutachter, der als vorläufiger Insolvenzverwalter tätig wird;
- Der Gutachter nimmt auch Sicherungsmaßnahmen vor, um die künftige Insolvenzmasse vor weiteren Verlusten durch Entnahmen des Schuldners zu schützen;
- Wird der Insolvenzantrag abgelehnt mangels Masse, werden juristische Personen aus dem Handelsregister gelöscht. Natürliche Personen werden ins Schuldnerverzeichnis eingetragen. Nach 5 Jahren erfolgt eine Löschung.

Gang des Insolvenzverfahrens (3)

- Der Insolvenzeröffnungsbeschluss des Gerichts beinhaltet:
 - Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens;
 - Bestimmung eines Insolvenzverwalters;
 - Aufforderung an die Gläubiger, innerhalb von einer Frist zwischen 2 Wochen und 3 Monaten ihre Forderungen zu melden;
 - Aufforderung an die Schuldner, ihre Leistungen nur noch an den Insolvenzverwalter zu erbringen;
 - Untersagung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen;
 - Bestimmung des Berichtstermins mit Darstellung der Situation des Unternehmens und Entscheidung über weitere Zukunft. Das kann die Liquidierung des Vermögens sein, ein (Teil-)Verkauf oder auch die Sanierung;
 - Bestimmung des Prüfungstermins mit Prüfung der Forderungen;
- Der Eröffnungsbeschluss wird veröffentlicht.

Gang des Insolvenzverfahrens (4)

- Nach Prüfung des Insolvenzantrags erfolgt eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft. Diese kann hinsichtlich Insolvenzdelikten, Verletzung der Buchführungs- und Bilanzierungspflichten, sowie Betrug oder Untreue ermitteln. Dazu gehören auch Kreditbetrug und Steuerhinterziehung, wenn die Umsatzsteuer nicht rechtzeitig abgeführt wurde;
- Nach Eröffnung des Insolvenzantrags wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt, in der Regel ist es der bereits tätige vorläufige Insolvenzverwalter;
- Der Insolvenzverwalter übernimmt die Verfügungsbefugnis über das Vermögen. Seine Aufgaben sind weiterhin die Fortführung des Unternehmens, die Erstellung von Verzeichnissen über die vorhandenen Vermögensbestandteile, die Aufstellung der Forderungen und das Eintreiben bestehender Forderungen. Durch Insolvenzanfechtung kann der Insolvenzverwalter ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen korrigieren.

Gang des Insolvenzverfahrens (5)

- Im Berichtstermin bzw. in der 1. Gläubigerversammlung erfolgt ein Beschluß über die weitere Verwertung des Unternehmens:
 - Liquidierung: Das Vermögen wird verkauft/versteigert. Die Gläubiger aus den Erlösen anteilmäßig befriedigt
 - Sanierung: Die Firma wird weiter geführt. Die Gläubiger erhalten Zahlungen aus den erwirtschafteten Gewinnen
 - Verkauf: Das Unternehmen wird verkauft. Die Gläubiger erhalten Zahlungen aus dem Verkaufserlös
- Im Prüfungstermin werden die Forderungen der Gläubiger geprüft
- Aus den Erlösen werden zuerst die Gerichtskosten und die Kosten des Insolvenzverwalters getilgt. Danach werden die Gläubiger befriedigt, auch über Abschlagszahlungen
- Nach der Schlussverteilung wird per Gerichtsbeschluß das Insolvenzverfahren aufgehoben. Gläubiger, die noch nicht befriedigt wurden, können ihre Forderungen über Zwangsvollstreckungen geltend machen

Gang des Insolvenzverfahrens (6)

- Der Schuldner kann Restschuldbefreiung nach 6 Jahren beantragen;
- Neben dem Regelinsolvenzverfahren gibt es zusätzlich das sogenannte Insolvenzplanverfahren. Dieses ist vor allem auf die Aufrechterhaltung der Firma ausgerichtet. Mit Beantragung des Insolvenzverfahrens kann es bereits vorgelegt werden.

Der Geschäftsführer eines Unternehmens tut gut daran,

- im Krisenfall durch eine straffe Buchhaltung den Finanzstatus der Gesellschaft tagesaktuell zu überwachen;
- auch im Insolvenzfall unbedingt auf die pünktliche Zahlung der Sozialabgaben zu achten;
- eine Überschuldungsbilanz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zeitwerte zu erstellen;
- bei drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. wenn der Geschäftsführer von der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens überzeugt ist, bereits bei der Beantragung des Insolvenzverfahrens einen Insolvenzplan einzureichen.

Die Insolvenzordnung behandelt die einzelnen Gläubigergruppen unterschiedlich.

- Grundsätzlich sollen im Insolvenzverfahren alle Gläubiger gleich behandelt werden. Für alle diese Fälle gilt, dass Ansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen sind. Ein Recht des einzelnen Gläubigers, sich selbsttätig zu befriedigen besteht nicht.
- Es gibt jedoch eine Reihe von Gläubigern, für die Sonderregeln gelten. Diese werden in der folgenden Reihenfolge befriedigt:
 1. Aussonderungsberechtigte
 2. Absonderungsberechtigte
 3. Massegläubiger
 4. Insolvenzgläubiger
 5. Nachrangige Gläubiger
- Spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Schuldner die Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen verloren. Stattdessen erlangt der Insolvenzverwalter die Verfügungsbefugnis.
- Selbsthilfe ist in nur wenigen Ausnahmen zulässig. Eine unzulässig ausgeübte Selbsthilfe ist kann eine zivilrechtliche Haftung auslösen und strafrechtliche Folgen haben.

Die Gläubiger im Sinne des Insolvenzrechts (1):

1. Aussonderungsberechtigte haben einen Anspruch auf Herausgabe eines Gegenstandes aus der Insolvenzmasse. Sie machen geltend, dass ihr Gegenstand schon nicht zur Insolvenzmasse gehört und nicht verwertet werden darf. Beispiele hierfür sind ein einfacher Eigentumsvorbehalt oder das Eigentumsrecht des Vermieters oder Auftraggebers;
2. Absonderungsberechtigte haben dagegen ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung des Anspruchs aus dem Wert eines Gegenstandes, soweit dies zur Befriedigung der gesicherten Forderung notwendig ist. Ein Übererlös steht der Insolvenzmasse zu. Ein solches Recht haben z. B. Pfandrechtsinhaber oder durch einen verlängerten Eigentumsvorbehalt oder eine Sicherungsübereignung abgesicherte Gläubiger.

Die Gläubiger im Sinne des Insolvenzrechts (2):

3. Massegläubiger sind solche, deren Forderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder zuvor durch einen Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis (sog. starker Insolvenzverwalter) begründet wurden. Darunter fallen etwa die Kosten des Verfahrens, das Entgelt für vom Insolvenzverwalter angenommene Arbeitsleistungen oder der Mietzinsanspruch nach Verfahrenseröffnung. Sie werden vorrangig vor den Insolvenzgläubigern befriedigt;
4. Insolvenzgläubiger sind alle Gläubiger, denen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein begründeter Vermögensanspruch gegen den Schuldner zusteht. Sie können ab Eröffnung für die Dauer des Insolvenzverfahrens ihre Forderungen nicht mehr im Wege der Einzelzwangsvollstreckung verfolgen. Stattdessen müssen sie Ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden;
5. Nachrangige Gläubiger werden zuletzt befriedigt. Sie gehen meist leer aus. Darunter fallen etwa Forderungen aufgrund von Eigenkapitalersatzvorschriften oder Zins- und Kostenansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren.

Überblick über die Vollstreckungsmöglichkeiten:

	Eigentum	Pfandrecht	Sicherungseigentum
Einzelzwangs- vollstreckung	§ 771 ZPO Drittwiderspruchsklage	§ 805 ZPO Abgesonderte Befriedigung	§ 771 ZPO Drittwiderspruchsklage
Insolvenz	§ 47 InsO Aussonderung	§ 50 InsO Absonderung	§ 51 Nr. 1 InsO Absonderung

Ein Aussonderungsrecht ist anzustreben!

- Ein Aussonderungsrecht wird im Rahmen der Insolvenzordnung als Recht zur Ausgliederung eines nicht zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstandes durch den Insolvenzverwalter verstanden. (§ 47 InsO);
- Im Insolvenzverfahren hat derjenige einen Anspruch auf Aussonderung, der aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört;
- Ein zur Aussonderung Berechtigter ist somit kein Insolvenzgläubiger. Solche Rechte sind das Eigentum, der einfache Eigentumsvorbehalt, das dingliche Vorkaufsrecht und - im Einzelfall auch - obligatorische Herausgabeansprüche aus Miete, Pacht oder Leihe, soweit das Objekt nicht zur Insolvenzmasse gehört.
- Kein Aussonderungsrecht besteht indes bei reinen Verschaffungsansprüchen, wie zum Beispiel einen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Übereignung der gekauften Sache gemäß § 433 Abs. 1 BGB. Hierbei besteht nur ein Verpflichtungsgeschäft und kein Erfüllungsgeschäft. Selbst wenn der Käufer den Kaufpreis bereits bezahlt hat, ist der Käufer lediglich Insolvenzgläubiger und reiht sich in die Reihe der übrigen Insolvenzgläubiger mit ein!

Das Absonderungsrecht zielt auf die wirtschaftliche Verwertung!

- Das Absonderungsrecht ist das Recht eines Gläubigers auf abgesonderte Befriedigung aus einem Gegenstand. Dieser Gegenstand wird zugleich der Gläubigergesamtheit wirtschaftlich bis zur Höhe des Absonderungsrechts entzogen.
- Es stellt eine Ausnahme von dem insolvenzrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger (*par conditio creditorum*) dar.
- Anders als bei der Aussonderung gehört der Gegenstand, aus dem sich der Gläubiger abgesondert befriedigen kann, zur Insolvenzmasse, so dass der Teil des Verwertungserlöses, der zur abgesonderten Befriedigung nicht benötigt wird, in die Insolvenzmasse fließt und dem Insolvenzverwalter zur gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung steht.
- Durch Absonderungsrechte wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, insolvenzfeste Sicherheiten zu schaffen. Die Insolvenzordnung regelt die Absonderungsrechte in den §§ 49 ff. InsO. Weitere wichtige Vorschriften zu den Rechtsfolgen der Absonderungsrechte finden sich in den §§ 165 ff. InsO.

Ich brauch' keine Verträge, weil ich will mich ja nicht streiten!

Aber vielleicht will sich einer mit Ihnen streiten!!

Juristische Leitmaximen:

1. Die Absprache wird Dir stets zur Last, wenn Du sie nicht schriftlich hast.
2. Wird geklagt und nicht bewiesen, wird die Klage abgewiesen!

Die Stellung des „früheren“ Geschäftsführers/Eigentümers:

- Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners geht auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über (§ 22 Abs. 1 InsO);
- Wesentliche Aufgabe ist es, das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten;
- Der vorläufige Insolvenzverwalter führt regelmäßig das Unternehmen des Schuldners weiter, bis über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden ist;
- Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Einsicht in alle Geschäftsunterlagen ist zu gewähren.
- **ACHTUNG:** Der vorläufige Insolvenzverwalter hat umfängliche Sonderkündigungsrechte mit recht kurzen Kündigungsfristen.

Die Wirksamkeit von (schriftl. und mündl.) Vereinbarungen:

- Verträge wirken im Grundsatz über die Insolvenzveröffentlichung hinaus fort;
- Arbeitsverträge können mit Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Mietverträge können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden;
- Die Anfechtung von Vertragsabschlüssen ist das weitaus schärfere Schwert.
Dazu nachfolgend.

Anfechtung von kongruent gedeckten Geschäften:

- Kongruent ist die Deckung einer Forderung durch Sicherung oder Befriedigung, wenn der Insolvenzgläubiger darauf einen Anspruch hatte. Solche Rechtshandlungen sind mit Ausnahme von Finanzsicherheiten (Barguthaben, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Schuldscheindarlehen) anfechtbar, wenn sie nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
 - in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag vorgenommen wurden. Der begünstigte Insolvenzgläubiger muss dabei die Zahlungsunfähigkeit oder zumindest Umstände gekannt haben, die darauf zwingend schließen lassen, wie z.B. eine entsprechende Mitteilung des Schuldners oder erfolglose Zwangsvollstreckung.
 - nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurden. Der begünstigte Insolvenzgläubiger muss zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzantrag oder Umstände gekannt haben, die darauf zwingend schließen lassen, wie z.B. eine entsprechende Mitteilung des Schuldners oder erfolglose Zwangsvollstreckung.
- Bei begünstigten nahe stehenden Personen (Ehegatten, Lebenspartner, Angehörige, Verwandte) wird die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsbeschlusses gesetzlich vermutet.

Anfechtung von inkongruent gedeckten Geschäften:

- Inkongruent ist die Deckung einer Forderung durch Sicherung oder Befriedigung, wenn der Insolvenzgläubiger darauf keinen Anspruch oder nicht in der gewährten Art oder zu der Zeit hatte. Hierzu zählen vorgezogene Zahlungen oder Sicherheiten zugunsten befreundeter Gläubiger und vor allem nahe stehender Personen.
- Solche Rechtshandlungen sind einschließlich Finanzsicherheiten anfechtbar, wenn sie
 - im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag oder danach vorgenommen wurden.
 - innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Insolvenzantrag erfolgte und der Schuldner bereits zahlungsunfähig war. Eine Kenntnis des begünstigten Insolvenzgläubigers davon ist nicht erforderlich.
 - innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Insolvenzantrag erfolgte und dem Gläubiger die Benachteiligung der anderen Insolvenzgläubiger bekannt war oder er sie zwingend kennen musste. Bei begünstigten nahe stehenden Personen (Ehegatten, Lebenspartner, Angehörige, Verwandte) wird die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsbeschlusses gesetzlich vermutet.

Anfechtung von unmittelbar nachteiligen Rechtsgeschäften:

- Unmittelbar nachteilig sind alle Rechtsgeschäfte, die nicht unter die Deckungsanfechtung fallen, aber trotzdem für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger schmälern, wie z.B. die Kündigung eines für den Schuldner wirtschaftlich günstigen Vertrags.
- Solche Rechtshandlungen sind einschließlich Finanzsicherheiten anfechtbar, wenn sie
 - in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag erfolgte, der Schuldner bereits zahlungsunfähig war und dem Gläubiger dies bekannt war oder zwingend kennen musste.
 - nach dem Insolvenzantrag erfolgte und der Schuldner bereits zahlungsunfähig war und der andere Teil Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenzantrag kannte oder darauf schließende Umstände zwingend kannte.
- Bei begünstigten nahe stehenden Personen (Ehegatten, Lebenspartner, Angehörige, Verwandte) wird die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsbeschlusses gesetzlich vermutet.

Anfechtung einer vorsätzlichen Benachteiligung:

- Eine auf zehn Jahre vor dem Insolvenzantrag verlängerte Anfechtungsfrist gilt, wenn der Schuldner Vermögensverschiebungen bewusst vorgenommen hat, um die späteren Insolvenzgläubiger zu benachteiligen und der Begünstigte diesen Benachteiligungsvorsatz kannte.
- Diese Kenntnis wird gesetzlich vermutet, wenn der Begünstigte zumindest eine dem Schuldner drohende Zahlungsunfähigkeit und die Benachteiligung der anderen Insolvenzgläubiger kannte.
- Wollte der Schuldner mit einer ihm nahe stehende Person durch einen entgeltlichen Vertrag im Rahmen einer Unrechtsvereinbarung wie z.B. einem Unterverkauf die Insolvenzgläubiger benachteiligen, so ist diese Rechtshandlung bis zu zwei Jahre vor dem Insolvenzantrag anfechtbar.

Anfechtung von unentgeltlichen Leistungen:

- Bis zu vier Jahren vor dem Insolvenzantrag sind unentgeltliche Leistungen des Schuldners an einen anderen mit Ausnahme gebräuchlicher Gelegenheitsgeschenke geringen Werts anfechtbar;
- Das ist insbesondere bei Geschenken an nahestehende Personen relevant.

Fortbestand von Geschäfts- und Lieferbeziehung:

- Es ist zu unterscheiden zwischen bereits erfolgten Lieferungen und noch auszuführenden Lieferungen!
- Die noch zu erfüllenden Ansprüche aus dem Vertrag des Gläubigers sind im Zweifel zur Tabelle anzumelden;
- Die Gegenansprüche des insolventen Unternehmens aus dem Vertrag bleiben indes weiter bestehen. Es sei denn, es wurden entsprechende (Sonder-) Kündigungsrechte vereinbart;
- In der Praxis bietet der Insolvenzverwalter die Ausführung noch zu erbringender Leistungen häufig zu anderen (für den Abnehmer schlechteren) Konditionen an.

Gültigkeit von Eigentumsvorbehalten:

- Voraussetzung ist eine wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts!
Häufig wird der Eigentumsvorbehalt in allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart. Diese werden erst mit der Rechnung (also nach Vertragsschluss) übergeben. Das ist meist zu spät.
- Der Eigentumsvorbehalt muss aber zur Wirksamkeit in der Insolvenz vor oder bei Vertragsschluss vereinbart werden.
- Je nachdem, ob die Ware noch beim Insolvenzschuldner ist und ob ein einfacher Eigentumsvorbehalt, ein verlängerter Eigentumsvorbehalt oder ein erweiterter Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart wurde, können unterschiedliche Rechte geltend gemacht werden.
- Wirksamer Eigentumsvorbehalt führt zum Recht auf Aussonderung!

Herausgabe von Werkzeugen und Rezepturen:

- Kann der Gläubiger beweisen, dass die Werkzeuge und Rezepturen in seinem Eigentum stehen, hat er Recht auf Aussonderung.
- Der Beweis wird durch Werkzeugüberlassungsverträge mit angehängten, eindeutig identifizierbaren und vom Schuldner gegengezeichneten Listen sowie eindeutigen Vermerken auf den Werkzeugen bzw. Datenträgern geführt;
- Problematisch sind Werkzeuge, die über die Laufzeit amortisiert werden. Hierzu ist eine eindeutige Regelung im Werkzeugüberlassungsvertrag erforderlich;
- Problematisch sind auch Werkzeuge, die im Verlauf der Zusammenarbeit durch den Lieferanten repariert, verändert oder gar ganz ersetzt wurden.

Geleistete Vorschüsse oder Anzahlungen - beigestellte Ware:

- Diese Zahlungen sind verloren und können nur zur Tabelle angemeldet werden.
- Achtung also, wenn Sie Ihr Lieferant um einen Vorschuss bittet, Zahlungen sollten nur Zug-um-Zug gegen Lieferung von Ware erfolgen;
- Gleiches gilt für beigestellte Ware oder gelieferte Halbfertigprodukte, soweit diese nicht unter einem wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt geliefert wurden. Wurde nicht unter Eigentumsvorbehalt geliefert, steht dem Lieferanten im Zweifel nur ein Zahlungsanspruch zu, den er nur zur Tabelle anmelden kann.
- Bei bezahlter Ware, die noch im Lager des Schuldners ist, kann der Insolvenzverwalter zunächst „Zicken“ machen, um somit einen Nachschlag bei der Zahlung zu erreichen. Nur bei eindeutiger Rechtslage, klar nachweisbarer Zahlung und konkretisierter Schuld wird es keine Probleme bei der Herausgabe geben.

In Kaufverträgen muss z.B. darauf geachtet werden, dass

- Leistungsgegenstand klar und eindeutig vereinbart werden;
- Eigentum an geistigem Eigentum, Werkzeugen und beigestellten Teilen/Produkten ist zu definieren;
- Eigentumsvorbehalt vor oder bei Vertragsschluss zu vereinbaren ist;
- Leistungszeiten sind zu definieren;
- Zahlungs-/Leistungsziele sind zu überwachen und ggfs. durchzusetzen;
- Sonderkündigungsrechte (insb. bereits Antrag auf Insolvenzeröffnung);
- die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieleistungen z.B. durch Einbehalte oder Bürgschaften abgesichert sind.

In längerfristigen Lieferverträgen muss z.B. darauf geachtet werden, dass

- Zahlungs-/Leistungsziele sind zu überwachen und ggfs. durchzusetzen;
- Leistungsgegenstand klar und eindeutig vereinbart werden;
- Eigentum an geistigem Eigentum, Werkzeugen und beigestellten Teilen/Produkten ist zu definieren;
- Eigentumsvorbehalt vor oder bei Vertragsschluss zu vereinbaren ist;
- Leistungszeiten sind zu definieren;
- Sonderkündigungsrechte (insb. bereits Antrag auf Insolvenzeröffnung).

In Miet- und Leasingverträgen muss z.B. darauf geachtet werden, dass

- Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten klar und eindeutig vereinbart werden;
- Leistungszeiten zu definieren sind;
- Zahlungs-/Leistungsziele sind zu überwachen und ggfs. durchzusetzen;
- Sonderkündigungsrechte (insb. bereits Antrag auf Insolvenzeröffnung).

In Werkverträgen muss z.B. darauf geachtet werden, dass

- die wirksame Durchsetzung von Werkunternehmerpfandrechten sichergestellt ist!
- Leistungsgegenstand klar und eindeutig vereinbart werden;
- Eigentumsvorbehalt vor oder bei Vertragsschluss zu vereinbaren ist;
- Leistungszeiten sind zu definieren;
- Zahlungs-/Leistungsziele sind zu überwachen und ggfs. durchzusetzen;
- Sonderkündigungsrechte (insb. bereits Antrag auf Insolvenzeröffnung);
- die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieleistungen z.B. durch Einbehalte oder Bürgschaften abgesichert sind.

In Dienstverträgen muss z.B. darauf geachtet werden, dass

- Leistungsgegenstand klar und eindeutig vereinbart werden;
- Eigentum an geistigem Eigentum, Werkzeugen und beigestellten Teilen/Produkten ist zu definieren;
- Eigentumsvorbehalt vor oder bei Vertragsschluss zu vereinbaren ist;
- Leistungszeiten sind zu definieren;
- Zahlungs-/Leistungsziele sind zu überwachen und ggfs. durchzusetzen;
- Sonderkündigungsrechte (insb. bereits Antrag auf Insolvenzeröffnung);
- die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieleistungen z.B. durch Einbehalte oder Bürgschaften abgesichert sind.

Durchsicht der Checkliste

Gibt es von Ihrer Seite ...

Fragen, Wünsche, Anregungen?